

II-1232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.3.1968

529/A.B.

zu 501/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. A n d r o s c h und Genossen,
betreffend Vereinbarkeit von Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes
1968 mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. An-
drosch und Genossen vom 7. Feber 1968, Nr. 501/J, betreffend Vereinbarkeit
von Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1968 mit dem Gleichheitsgrund-
satz, beehre ich mich mitzuteilen, daß das Ergebnis der gegenständlichen
Prüfung vom Bundesministerium für Finanzen nicht schriftlich festgehalten
worden ist. Es erschien dies nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber seit
Bestehen des Umsatzsteuergesetzes immer nur einige, aus wirtschaftspoliti-
schen Überlegungen zu verbilligende Lebensmittel, keinesfalls jedoch alle
Grundnahrungsmittel in allen Wirtschaftsphasen begünstigt wissen wollte -
Kartoffel, Fleisch, Gemüse, Hülsenfrüchte und andere Grundnahrungsmittel
sind nach wie Vor nicht begünstigt - und weil durch die Herausnahme der
Speiseöle, Margarine und sonstigen Kunstspeisefette nur ein früherer Rechts-
zustand wiederhergestellt wurde. Es erschien auch deshalb nicht erforderlich,
weil weder vor 1951 noch bei Beschlußfassung des Steueränderungsgesetzes 1951
der Gedanke geäußert wurde, daß die seinerzeitige Bestimmung wegen zu engen
Warenverzeichnisses gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen habe oder durch
die Aufnahme der obgenannten Speisefette in das Warenverzeichnis sodann den
Gleichheitsgrundsatz verletzen würde. Wenn jedoch solches seinerzeit nicht
zugeschrieben hat, kann auch die nun wieder eingetretene Einengung des Waren-
korbes den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht verletzen.

Erhärtert wurden diese Überlegungen auch durch die ständige Judikatur
des Verfassungsgerichtshofes, so im besonderen durch das Erkenntnis dieses
Gerichtshofes vom 15. Juni 1960, B 466/59, in welchem ausgeführt wird, daß
aus wirtschaftspolitischen Gründen geschaffene Differenzierungen als sach-
lich gerechtfertigt anzusehen sind - wie eben die Zusatzbesteuerung lediglich
in der Textilindustrie - und somit den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzen.
